

Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch und Gewalt



Staatliche Grundschule "Carl Eduard Meinung"

Südstraße 28
99885 Ohrdruf

Tel.: 03624/317875
Fax: 03624/317879
Hort: 03624/31787

E: mail: sek-gs-ohdruf@schule-gth.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Leitbild	2
3. Risiko- und Gefährdungsanalyse	3
4. Interventionsplan.....	5
5. Kooperation	10
6. Personalverantwortung	12
7. Fortbildung.....	13
8. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	13
9. Partizipation	17
10. Präventionsangebote	17
11. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen.....	20
12. Anhang.....	22

1. Einleitung

Schutz an Schulen in Thüringen

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,
liebe Erzieherinnen und Erzieher,

was können Sie tun, wenn Sie vermuten, eine Ihrer Schülerinnen oder einer Ihrer Schüler ist Opfer sexueller Gewalt geworden? Welche Hilfsangebote gibt es, und wo finden Sie Ansprechpartner? Woran können Sie erkennen, dass ein Kind sexueller Gewalt ausgesetzt (gewesen) ist? Wie geht das Kollegium Ihrer Schule mit diesem Thema um, und welche Bedeutung kommt der Präventionsarbeit zu?

Antworten auf diese Fragen bündelt die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Sie ist eine wertvolle Ergänzung bereits bestehender Angebote und Handlungsempfehlungen für Schulen in Thüringen.

Kinderschutz – und damit auch der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt – ist ein wichtiges Anliegen der Thüringer Bildungspolitik. Deshalb erhalten unsere Schulen neben praxisnahen Materialien auch Unterstützung vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), von den Staatlichen Schulämtern und dem Schulpsychologischen Dienst.

Ich wünsche der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ große Resonanz, denn sie bietet eine gute Orientierung, die es Schulen erleichtert, individuelle Schutzkonzepte (weiter) zu entwickeln. So können wir sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche noch wirksamer und entschiedener entgegenzutreten – denn jeder Fall ist einer zu viel.

Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

2. Leitbild

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird, sind wir uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Grundschule „Carl Eduard Meinung“ Ohrdruf unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Schule ist ein zentrales Lebensfeld für Kinder und kann für belastete und traumatisierte Schülerinnen und Schüler ein wichtiges stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte sind statistisch gesehen bevorzugte Erstansprechpersonen für Kinder.

An unserer Staatlichen Grundschule „Carl Eduard Meinung“ Ohrdruf wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern geächtet – auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt, welches in der Schulkonferenz verabschiedet wird.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, bei uns Hilfe finden.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Grundschule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Grundschule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Das Schutzkonzept hat also die Aufgabe, Handlungsspielräume von Täterinnen und Tätern einzuschränken und für alle Handlungssicherheit zu schaffen!

3. Risiko- und Gefährdungsanalyse

Welche Bedingungen können Täterinnen und Täter an unserer Grundschule ausnutzen, um Gewalt vorzubereiten oder auszuüben?

- **Schulgelände und Schulgebäude:** Der Haupteingang zum Schulgebäude ist über den Schulhof zu erreichen und setzt voraus, dass das Tor jederzeit geöffnet ist. Alle Eingänge des Schulgebäudes sind verschlossen und können nur über einen registrierten Schlüssel seitens des schulischen Personals geöffnet werden. Der Haupteingang ist mit einer Klingel und einer Freisprechanlage versehen. Im Gebäude gibt es einige Funktionsräume und zusätzliche Rückzugsbereiche wie die Bücherei und die Gruppenräume des Ganztags. Der Außenbereich unterteilt sich in drei Bereiche (Schulhof vorne, Trampolin, Kletter- und Sportanlage hinten, Garten mit Kneipptrittbecken und Fußballwiese). Sowohl in den Pausen als auch im Ganztags sind überall Aufsichten eingeteilt. Bis 07.15 Uhr werden die Hortkinder im Frühhort von den Erzieherinnen beaufsichtigt. Alle anderen Schülerinnen und Schüler dürfen ab 07.00 Uhr auf das Schulgelände. Ab 07.15 Uhr betreten die Kinder den Klassenraum, in welchem die Lehrkraft die Aufsicht übernimmt. In den Hofpausen übernehmen dies die eingeteilten Aufsichtspersonen. Während des Unterrichts arbeiten Kinder auch auf den Fluren, in Gruppen- oder Funktionsräumen. Auch im Ganztags werden viele Schulbereiche genutzt. Hier obliegt die Aufsichtspflicht aller verantwortlichen Erwachsenen. In der Regel sind Kinder nie alleine im Gebäude unterwegs. Eine Ausnahme stellt der Toilettengang dar (Kindern, wird die Möglichkeit gegeben, höchstens zu zweit zu gehen).
- **Personalbereich:** Unser Schulteam umfasst durchschnittlich 30 Beschäftigte, bestehend aus der Schulleitung, den Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern, einer Schulsachbearbeiterin und dem Hausmeisterservice. Durch besondere Bedürfnisse einzelner Kinder und zum Ausgleich gesellschaftlicher Veränderungen, die neue Aufgaben für Schule mit sich bringen, bedarf es

außerdem zusätzliche Kooperationspartner, wie Schulsozialarbeiter, Integrationshelfer, Dolmetscher. Wir behalten den Überblick, wer zum Haus gehört, indem sich neue Personen immer mit einem Steckbrief mit Foto am schwarzen Brett vorstellen. Das Kollegium wird zusätzlich zeitnah über personelle Veränderungen informiert. Auf dem Gelände arbeitende Handwerker oder Tagesgäste müssen sich im Sekretariat anmelden (s. Sicherheitskonzept). Fremde Personen werden von allen Erwachsenen, die hier arbeiten, angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt. Alle an der Schule direkt oder indirekt über andere Arbeitgeber beschäftigte Personen sowie Ehrenamtliche legen bei der Einstellung bzw. zu Beginn der Kooperation erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor, die regelmäßig aktualisiert werden. Regelmäßige – auch trägerübergreifende - Teambesprechungen genauso wie spontane Tür- und Angel-Gespräche ermöglichen einen persönlichen Eindruck, schaffen Verbindlichkeit, Beziehungsanker und wirken dem anonymen „Nebeneinander-her-Arbeiten“ entgegen. Der Schulleiter besucht zudem neue Beschäftigte geplant und ungeplant in ihrer Einsatzzeit.

- **Pädagogischer Bereich:** Zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz werden alle in der Schule tätigen Erwachsenen regelmäßig informiert (s.u. Verhaltenskodex). Auch die Kinder erfahren im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes einen angemessenen Umgang miteinander. Präventive Strukturen und Maßnahmen stellen sicher, dass Kinder, die Hilfe benötigen, diese bei uns auch erhalten können und die Hemmschwelle, sie einzufordern möglichst gering ist (s.u. Prävention). In der Arbeitsberatung werden in regelmäßigen Abständen die entsprechenden Konzepte der Schule (Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept mit Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch) überprüft, auch unter dem Aspekt: Wie groß ist die Gefahr, dass Betroffene an unserer Schule nicht die Hilfe bekommen, die sie benötigen oder gar nicht danach suchen?

4. Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts und ist somit ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes. Drei Fallkonstellationen können auftreten:

- a) Sexuelle Gewalt durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein, ...)
- b) Sexuelle Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler in der Schule
- c) Sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule (z.B. durch pädagogisches oder technisches Personal, Kooperationspartner, Ehrenamtliche, ...)

In allen Fällen muss zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung auf der einen Seite und unserer beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Kind im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Kind unternehmen wird und das Kind stets über alle weiteren Schritte informiert.

Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kinder können sein:

- **Ich nehme dich ernst!**
- **Ich glaube dir – du bist nicht schuld!**
- **Gemeinsam finden wir Lösungen!**

Alle Beteiligten sollten Ruhe bewahren und die Betroffenen loben für den Mut, sich Hilfen zu holen. Vor weiteren Handlungsschritten sollte man sich an eine Beratungsstelle wenden. Alle in einer Schule arbeitenden Menschen haben den rechtlichen Anspruch auf eine kostenfreie anonymisierte Fachberatung in Kinderschutzfragen.

4.1. Handlungsempfehlungen in Fällen sexueller Übergriffe

Was tun bei Vermutungen?

- Auffälligkeiten zunächst formlos dokumentieren (mit Datum)
- Austausch suchen mit Vertrauensperson (Kollegin, Beratungslehrer, Schulsozialarbeiterin, SL, ...)
- Mit Fachberatung Gefährdungsrisiko einschätzen
- Schutzplan erstellen, Zuständigkeiten klären
- Vertrauen der Betroffenen gewinnen (Vertrauensperson herausfinden und vertrauensbildende Maßnahmen installieren)
- Im Kontakt mit den Betroffenen bleiben
- Missbrauchsunspezifische Themen einbringen (z.B. gute und schlechte Gefühle, Mein Körper gehört mir, gute und blöde Geheimnisse, ...)

Auf keinen Fall:

- Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten
- Eltern vom Verdacht informieren ohne Sicherheit über ihre Reaktion (Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch)
- Polizei informieren ohne vorherige fachliche und juristische Beratung (Polizei müsste dann ermitteln, d.h. eingehende, belastende Befragung der Betroffenen)

a.) Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1. Pädagogisches oder technisches Personal der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. Pädagogisches oder technisches Personal informiert den Schulleiter sowie die Beratungslehrerin, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (→ bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologin Fr. Pape-Wallendorf, S. Kooperationspartner)

3. Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.
4. Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund etc.).
5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Beratung mit dem Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha bzw. dem Jugendamt Gotha (gem. § 4 KKG).
6. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein, z. B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

<p><i>b.) Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander</i></p>
--

1. Pädagogisches oder technisches Personal erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft mit ein.
2. Besprechung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit dem Schulleiter und der Beratungslehrerin zum weiteren pädagogischen Vorgehen. (→ bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologin Fr. Pape-Wallendorf, S. Kooperationspartner)
3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.
4. Gespräche des Schulleiters, der Beratungslehrerin und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (z. B. die Trennung von der oder dem Beschuldigten). Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen. In Fällen von Befangenheit der Schulleitung ist Kontakt mit der vorgesetzten Dienststelle aufzunehmen.
5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft des Kinder- und Jugendschutzdienstes Gotha bzw. des Jugendamtes Gotha (gem. § 4 KKG) erforderlich.

6. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat der Schulleiter dies der Dienstaufsicht im Staatlichen Schulamt Westthüringen zu berichten, diese entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.

c.) Übergriffe durch pädagogisches oder technisches Personal

- (1) Der Schulleiter (SL) erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall: Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/ oder Zeuginnen und Zeugen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.
- (2) SL berät sich mit der Beratungslehrerin, ggf. auch mit der Schulpsychologin Fr. Pape-Wallendorf, S. Kooperationspartner.
- (3) SL meldet den Verdachtsfall der Dienstaufsicht im Staatlichen Schulamt Westthüringen mündlich und schriftlich. Das zuständige Staatliche Schulamt prüft, ob beamtenrechtliche oder arbeitsrechtliche Sofort-Maßnahmen (Abordnung, Versetzung, Suspendierung) geboten sind.
- (4) SL klärt weitere Handlungsschritte: Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Kinder- und Jugendschutzdienstes Gotha bzw. des Jugendamtes Gotha (§ 8a, SGB VIII).
- (5) Die Dienstaufsicht erstattet bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft. (Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das zuständige Studienseminar und bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser oder der jeweilige Arbeitgeber des Trägers zu informieren.)
- (6) SL informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der Dienstaufsicht in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.

Siehe Anhang:

- I. Handlungsschritte bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung***
- II. Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen***
- III. Dokumentation des Ansprechpartners***
- IV. Checkliste: Schule – Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung***

4.2. Der Verdacht wird ausgeräumt - Rehabilitationsmaßnahmen

Kriterien:

- Die Schülerin oder der Schüler nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt, auch für ihre Ansprechperson plausibel, den Grund.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schülerin oder des Schülers nicht stimmen kann.

Falschaussagen und Beschuldigungen sollten als Vergehen sehr ernst genommen und deutlich thematisiert werden.

Der Schulleiter führt abschließende Gespräche mit

1. der beteiligten Schülerin oder dem Schüler und der Ansprechperson,
2. der oder dem falsch Beschuldigten,
3. anderen Schülerinnen und Schülern und Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen des Verfahrens Beschuldigungen geäußert haben.
4. der Schulleiter informiert das Kollegium, den Schulelternrat, die Schülerversammlung, ggf. auch die Klasse der beteiligten Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen über das Vorgehen und den ausgeräumten Verdacht.

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dürfen bei einer Information der verschiedenen Personengruppen in der Schule keine Details des Verfahrens weitergegeben und vor allem keine Namen genannt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Eine Lehrkraft oder eine andere an unserer Schule tätige Person wurde beschuldigt, sexuell belästigendes Verhalten gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler / mehreren Schülerinnen oder Schülern gezeigt zu haben. Diese Anschuldigungen haben sich nach Gesprächen mit allen Beteiligten als haltlos erwiesen.“

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Arbeitsfähigkeit der fälschlich beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder. In enger Absprache mit der oder dem Betroffenen werden Unterstützungsmaßnahmen wie z. B. eine persönliche Beratung und / oder (Team) Supervision angeboten. Die bisher erstellte Dokumentation wird unverzüglich vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Alle Dienststellen, die bei der Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert. Wer zu Unrecht beschuldigt wurde und daraus einen materiellen Schaden erlitten hat, kann sich von der Stiftung Opferhilfe wegen einer etwaigen Entschädigung beraten lassen.

5. Kooperation

In Verdachtsfällen und auch in der Prävention ist es wichtig, mit professionellen Partnern zu kooperieren, da das päd. Personal unserer Grundschule nicht in allen Bereichen ausgebildet sein kann. Wir sind in unserer Funktion als Vertraute, alltägliche Bezugspersonen wichtiges Bindeglied zur Vermittlung weiterer Hilfen. Als Berufsheimnisträger hat das schulische Personal Rechtsanspruch auf kostenfreie und anonymisierte fachliche Beratung in Kinderschutzfragen. Im Missbrauchsverdachtsfall besteht Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Gleichzeitig sind wir zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt Gotha nach einem gesetzlich festgeschriebenen mehrstufigen Verfahren befugt (§4 KKG). Dies ist im schulischen Ablaufschema zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen fixiert.

Folgende Kontaktdaten von Ansprechpartner*innen sind in einem Ordner im Lehrerzimmer dokumentiert:

Ansprechpartner	Kontakt Daten
Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha	Bahnhofstr. 14, 99867 Gotha Ansprechpartner: Johanna Stosiek kjsd@sunshinehouse-ggmbh.de Tel.: 03621 2972008
Jugendamt Gotha	Humboldtstraße 18 99867 Gotha +49 3621 214301 Jugend@kreis-gth.de
Schulpsychologischer Dienst des Staatlichen Schulamtes Westthüringen	Alexandra Bleul: 0361 573415-205 Anja Stockhaus: 0361 573415-173 Danielle Pape-Wallendorf: 0361 573415-176 https://schulamt.thueringen.de/west/schulpsychologie
Kinder- und Jugendzentrum „Netzwerk“ Ohrdruf	Schloßplatz 2 99885 Ohrdruf 03624/402866 Jugendzentrum-netzwerk@ohrdruf.de

6. Personalverantwortung

Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt. An unserer Staatlichen Grundschule „Carl Eduard Meinung“ Ohrdruf trägt die Schulleitung dafür Sorge, dass die im Schutzkonzept skizzierten Aufgaben im Schulalltag umgesetzt werden. Das gibt Sicherheit für unser Kollegium sowie unserer Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern.

Personalverantwortung wird durch unsere Schulleitung wie folgt umgesetzt:

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (Siehe auch Personalbereich in Risiko- und Gefährdungsanalyse)
- Kolleginnen oder Kollegen kritisch-konstruktiv im Umgang mit Schülerinnen und Schülern und der Umsetzung des Verhaltenskodex begleiten
- neue Kolleginnen oder Kollegen mit dem Anliegen der schulischen Prävention vertraut machen, die entwickelten Instrumente vorstellen und die Erwartung formulieren, dass das Schutzkonzept mitgetragen wird. Dies gilt auch für Kräfte, die in der Schule tätig, aber bei einem anderen Träger angestellt sind (z. B. Schulbegleiterinnen und -begleiter). Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen, aber auch Fragen danach, wie die neue pädagogische Fachkraft mit sensiblen Situationen umgehen würde.
- bei Verdachtsfall, dafür zu sorgen, dass die möglicherweise betroffene Schülerin oder der Schüler geschützt und zudem, dass der Kollege bzw. die Kollegin nicht vorverurteilt wird. Hierzu nimmt die Schulleitung externe Hilfe in Anspruch bei schulberatenden Diensten, Fachberatungsstellen und/oder der Aufsichtsbehörde (Siehe Interventionsplan und Kooperation).

7. Fortbildung

Je besser die Erwachsenen fortgebildet sind, umso größer ist die Bereitschaft betroffener Schülerinnen und Schüler sich anzuvertrauen. Gleichzeitig steigt die Bereitschaft der Erwachsenen, sich einzusetzen, wenn ihnen die Handlungsabläufe bekannt sind. Das Thema ist daher regelmäßig verpflichtend im Rahmen der Arbeitsberatung zu erörtern und zu aktualisieren. Gemeinsame Studientage oder Fortbildungen besonders betroffener Personengruppen (Schulsozialarbeiterin, Beratungslehrkraft, Personalrat) oder Interessierter sind bevorzugt zu genehmigen. Sinnvoll und unterstützenswert ist zudem das ergänzende Studium von Fachliteratur und der Erwerb für die Schulbibliothek des Personals.

Die an unserer Schule eingeführten Projekte „Mein Körper gehört mir“, „Gute und schlechte Geheimnisse“, „Internetprävention“ sowie „Sexualerziehung“ beinhalten selbstständiges Literaturstudium und werden mit der Schulsozialarbeiterin Frau Gorkow abgestimmt. Außerdem qualifiziert sich das gesamte Kollegium beim digitalen Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch - „Was ist los mit Jaron?“. Die Beratungslehrkraft und die Schulsozialarbeiterin sind überdies zusätzlich geschult.

8. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleiben dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern gelten:

(1) Achtsamkeit im Schulalltag

Wir sprechen schulfremde Personen an und fragen nach ihrem Anliegen. Jegliche Grenzverletzung, die wir im Schulalltag wahrnehmen, thematisieren wir und übergehen sie nicht.

(2) Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe ist in einigen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Schülerinnen und Schülern arbeiten zu können: Angst, Stress, Trauer, Trösten, Wut. – In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass der Kontakt immer angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen gewahrt werden. Wir sind herausgefordert, unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen. Folgende Körperpartien dürfen nicht berührt werden: Brust, Scheide, Penis, Po, Oberschenkel. Jegliche körperliche Berührung ist durch Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt.

(3) Vier-Augen-Situationen

Einzelgespräche, Einzelförderung und Einzelbetreuung können ein wichtiges oder notwendiges Instrument bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sein. Sie müssen aber jederzeit transparent und von außen zugänglich sein.

(4) Sprache und Wortwahl

Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache. Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit. Grenzüberschreitendes verbales und anzügliches nonverbales Verhalten, das wir bei Schülerinnen und Schülern beobachten, thematisieren und unterbinden wir. Wir sprechen die Schülerinnen und Schüler mit ihrem Rufnamen an, damit das Verhältnis von Nähe und Distanz nicht unbewusst beeinflusst wird. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Sprachvorbilder und sich dieser Rolle bewusst.

(5) Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Wir achten darauf, dass die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Kinder entwicklungsgemäß wahrgenommen und beachtet werden. Im Sport- und Schwimmunterricht finden Dusch- und Umkleidesituationen geschlechtergetrennt statt. Aufsichtspersonen klopfen an der Tür der Umkleidekabine an und kündigen an, dass sie eintreten. Kulturelle Unterschiede werden v. a. im Schwimmunterricht berücksichtigt. Es werden individuelle Lösungen gefunden. Bei Klassenfahrten schlafen Schülerinnen und Schüler geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.

(6) Toilettengänge

Wir achten darauf, dass die Schüler und Schülerinnen möglichst in den Pausenzeiten zur Toilette gehen. Toilettengänge sollten nur ausnahmsweise während des Unterrichts erfolgen. In diesen Ausnahmefällen lassen wir die Kinder höchstens zu zweit in die Toilettenräume gehen.

(7) Kleidung

Die Kleidung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schülern sollte der Körpergröße entsprechen. Brust-, Bauch und Po-Bereich müssen bedeckt sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diesbezüglich Vorbilder und sich ihrer Rolle bewusst.

(8) Disziplinierungsmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sein. Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent, reflektiert und in ein gesamtpädagogisches Erziehungskonzept eingebettet: u.a. Sozialziele als positive Verstärkung, Ampelsystem.

(9) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Medienerziehung ist Teil unseres Bildungsauftrages. Wir begleiten unsere Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung zu einem kompetenten und sicheren Umgang. Schülerinnen und Schüler sollten kein Handy mit in die

Schule bringen. Haben sie für den Notfall ein Handy dabei, achten die Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher darauf, dass dieses während des gesamten Aufenthalts in der Schule ausgeschaltet im Rucksack ist. Das Tragen einer Smartwatch ist insofern gestattet, wenn ausschließlich die Grundfunktionen eingestellt sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen ihr Handy fachbezogen und sinnvoll ein.

(10) Zulässigkeit von Geschenken

Hier sind die dienstrechtlichen Vorschriften zu beachten!

(11) Meldepflicht bei Verstößen

Regelverstöße gegen den Verhaltenskodex müssen thematisiert und unter Berücksichtigung des Einzelfalls unterbunden werden, durch: Gespräche mit den betreffenden Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Sozialpädagogischen Fachkräften, Schulleitung und /oder außerschulischem Fachpersonal. Danach folgen angemessene Konsequenzen.

(12) Kenntnisnahme des Verhaltenskodexes und Verpflichtung zur Einhaltung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu Dienstbeginn belehrt und erhalten den Verhaltenskodex in Schriftform. Sie sind zur Einhaltung verpflichtet.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung (oder die Fachbereichsleitung oder einen Kollegen...) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

9. Partizipation

Die Partizipation aller Schülerinnen und Schüler und die Transparenz von Maßnahmen sind uns ein besonderes Anliegen. Die Schülerinnen und Schüler fühlen sich wertgeschätzt, wenn sie sich bei Fragen des Schullebens einbringen können. Sie erfahren ihre individuelle Handlungskompetenz (Ich-Stärkung), lernen Empathie und erhalten ein erstes Demokratieverständnis. An unserer Schule ermöglichen wir die Partizipation der Schülerinnen und Schüler durch folgende, in den Jahrgängen verankerte Unterrichtsreihen und -inhalte:

Klasse 1	<ul style="list-style-type: none">- Klassen- und Schulregeln erarbeiten (Siehe Schulordnung)- Ampelsystem- Gefühlskreis (regelmäßig, z.B. im Morgenkreis)
Klasse 2	<ul style="list-style-type: none">- Klassensprecherwahl- Klassenrat (Wöchentlicher Abschlusskreis der Schülerinnen und Schüler: „Das hat mir gut gefallen...“/ „Hier gab es Probleme...“)- Schulsprecherwahl
Klasse 3	<ul style="list-style-type: none">- Klassensprecherwahl- Klassenrat- Schulsprecherwahl
Klasse 4	<ul style="list-style-type: none">- Klassensprecherwahl- Klassenrat- Schulsprecherwahl

10. Präventionsangebote

In Klasse 1/2

Durch unsere Präventionsmaßnahmen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 wollen wir unsere Schülerinnen und Schüler darin bestärken, eigene Gefühle wahrzunehmen und zu benennen. Darüber hinaus wollen wir ihnen den richtigen Umgang mit ihren Gefühlen vermitteln. Das Thema „Nein-Sagen“ soll unsere Schülerinnen und Schüler darin bestärken, in Situationen, in denen sie ein Unwohlsein verspüren, laut und

deutlich „Nein!“ zu sagen. Die Unterrichtseinheit „Mein Körper“ soll den Kindern die richtigen Begrifflichkeiten und Kenntnisse über ihren Körper vermitteln, ihnen bewusst machen, wie unterschiedlich Menschen sind und die Unterschiede zwischen den Geschlechtern verdeutlichen.

Übersicht der Themen in Klasse 1:

Thema/ Projekt	Unterrichtsfach/ Verantwortlichkeit
„In der Schule – Regeln für ein gelingendes Miteinander“	HSK
„Gefühle“	Erg/ Eth/ Schulsozialarbeiterin
„Familie – Das bin ich“	Erg/ Eth
„Nein - Sagen“ (u.a. beim Fußgängertraining)	HSK/ Schulsozialarbeiterin
„Mein Körper“ – Unterschiede Mädchen/ Jungen	Schulsozialarbeiterin

Übersicht der Themen in Klasse 2:

Thema/ Projekt	Unterrichtsfach/ Verantwortlichkeit
„Mein Körper – Junge oder Mädchen?, Körperpflege“	HSK
„Angenehme und Unangenehme Gefühle“	Erg/ Schulsozialarbeiterin
„Mein Freund - Meine Freundin“, „Nähe und Distanz“	HSK/ Schulsozialarbeiterin
„Gefühle“	Erg/ Schulsozialarbeiterin
„Klassenregeln – Wir sind ein starkes Team“	HSK/ Erg

In Klasse 3/4

Den Bereich der Prävention zum sexualpädagogischen Konzept unterteilen wir an unserer Schule für die Jahrgänge 3 und 4 in folgende große Themengebiete:

Das erste Themengebiet beinhaltet eine umfangreiche Unterrichtsreihe zum Thema „Sexualerziehung“ mit den fünf Bausteinen

- „Gefühl und Liebe“,
- „Innere Geschlechtsorgane“,
- „Pubertät“,
- „Geschlechtsverkehr“ sowie
- „Schwangerschaft und Geburt“.

Der zweite Themenbereich beschäftigt sich vorrangig mit Gefühlen und dem eigenen Körper. Er beinhaltet die Bausteine

- „Schöne und blöde Gefühle“,
- „Dein Körper gehört dir“,
- „Angenehme und unangenehme Berührungen“,
- „Gute und schlechte Geheimnisse“,
- „Nein-Sagen“ sowie
- „Hilfe ist kein Petzen“.

Der dritte Themenbereich setzt sich mit den Gefahren des Internets auseinander.

- Medienführerschein
- Gefahren im Internet
- Gefahren in Chats
- Internetsicherheit
- Cyber-Mobbing

Unsere Intention ist es, die Kinder auf die kommenden Veränderungen in ihrem Leben vorzubereiten, indem sie sich mit dem eigenen Körper, mit ihren Gefühlen und der eigenen Persönlichkeit auseinandersetzen. Selbstverständlich sollen bei dieser

Thematik einfühlsame und offene Gespräche in der Klasse regelmäßig ihren Platz finden und auf aktuelle Fragen und Anregungen der Kinder eingegangen werden. Durch unsere präventive Arbeit möchten wir das Selbstbewusstsein der Kinder stärken und ihnen auch zeigen, wie sie in für sie unangenehmen Situationen angemessen reagieren und sich Hilfe suchen können.

11. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Vertrauenslehrkräfte, Angebote der Schulsozialarbeit und weitere Ansprechstellen sind ein wichtiges Signal an unsere Schülerinnen und Schüler in Notlagen. Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann. Daher erfolgt an unserer Grundschule, im Rahmen der Präventionsarbeit und in Kooperation mit der Schulsozialarbeiterin Frau Gorkow, eine regelmäßige Thematisierung in den Klassen. Unsere Beratungslehrerin Frau Theilig stellt sich in ihrer Funktion stets für neue Eltern zum ersten Elternabend vor. Außerdem erhalten die Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres die Sprechzeiten der Lehrkräfte sowie deren Dienst-Email-Adressen, um hier direkt Kontakt aufzunehmen.

Schülerinnen und Schüler unserer Staatlichen Grundschule Ohrdruf führen jährlich zu Schuljahresbeginn eine geheime Wahl der Vertrauenslehrkraft durch, welche dann offiziell durch den Klassenlehrer bekannt gegeben wird. Alle Ansprechpersonen unserer Schule stellen sich im Laufe des Schuljahres in den Klassen vor, da sich Mädchen und Jungen erfahrungsgemäß eher an bekannte Personen wenden.

Damit unsere Schülerinnen und Schüler Beschwerdemöglichkeiten nutzen können, müssen diese einfach und schnell nutzbar sein. Das bedeutet zum einen, dass es verschiedene Wege geben muss, denn nicht jeder Weg ist für jedes Kind gleich gut nutzbar. Bewährt haben sich folgende Kommunikationswege:

- Persönliche Ansprache
- Angebot einer Sprechstunde
- Schriftliche Kontaktaufnahme („Geheimer Briefkasten“ in der Klasse)

Zum anderen bedeutet es, dass es verschiedene Ansprechstellen geben muss, denn eine gewisse Auswahl erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass „die Chemie stimmt“.

Da von sexuellem Missbrauch (in der Familie, im weiteren privaten Umfeld oder in der Schule) betroffene Mädchen und Jungen aber auch jenseits der angebotenen Strukturen nach Hilfe suchen und häufig andere Personen als die offiziell Benannten ansprechen, soll sich mittels genannter Fortbildungen jede pädagogische Fachkraft an unserer Grundschule dieser Aufgabe gewachsen fühlen. Es geht nicht um Expertentum, sondern um ein Basiswissen zu der Frage „Was tue ich, wenn sich mir eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut?“.

Neben dem pädagogischen Personal haben die Schülerinnen und Schüler aber auch die Möglichkeit sich an die gewählten Klassen- und Schulsprecher zu wenden, die jährlich gewählt und vorgestellt werden.

Im Rahmen der Präventionsarbeit erhalten die Schülerinnen und Schüler zudem Informationen über externe Hilfestrukturen, wie Fachberatungsstellen und Hilfetelefone, über die sie sich informieren können.

Es ist wichtig, dass den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich bekannt ist, wie mit Beschwerden verfahren wird. Im konkreten Fall wird das betreffende Mädchen oder der Junge kontinuierlich von der Ansprechperson darüber informiert, was im nächsten Schritt mit seiner Beschwerde oder seinem Anliegen passiert. Die verantwortliche Ansprechperson dokumentiert die Beschwerde und den Umgang damit.

Anhang

- I. Handlungsschritte bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- II. Verlaufsdocumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen
- III. Dokumentation des Ansprechpartners
- IV. Checkliste: Schule – Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- V. Landesregelungen zu schulischen Beschwerdeverfahren
- VI. Bücher und Filme zum Thema sexuelle Gewalt

I. Handlungsschritte bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung



Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Jeder Pädagoge ist verpflichtet, angemessen zu reagieren.

Jeder Fall wird dokumentiert.

Die Reihenfolge der Handlungsschritte muss nicht zwingend eingehalten werden.

- 1 Beobachtungen des Lehrers bei Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Schülers
→ Information des Schulleiters
- 2 Beginn der begleitenden Dokumentation und erste Einschätzung durch den Pädagogen
- 3 Schulinterne Prüfung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein.
- 4 Beteiligung der Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird
- 5 Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Schülers informiert der Schulleiter das Jugendamt.
Das Jugendamt bestätigt die Fallübernahme; Zusammenarbeit mit der Schule im Fall einer Hilfeplanung.



II. Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen

Angaben zur Schule

Anschrift:	
Telefon:	

Angaben zum Schüler /zu den Erziehungsberechtigten/ zur Familie

Name des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Erziehungsberechtigte/Familie	

A. Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen (vgl. Handlungsempfehlung)

- Anzeichen:
- Äußere Erscheinung
 - Verhalten
 - Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
 - Familiäre Situation
 - Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
 - Wohnsituation
 - Sonstige ernsthafte Gefährdung _____

B. Dokumentation (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am: _____
- mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

2. Aussagen zur Beobachtung:

(Hier kann nach Bedarf die Handlungsempfehlung/ Checkliste genutzt werden, um eine präzisere Darstellung der Beobachtung zu erreichen.)

3. Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule:

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen: _____

Unterschrift des Schulleiters: _____

C. Gefährdung abschätzen (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft:

2. Teilnehmer am Gespräch:

3. Verlaufsprotokoll (ggf. eine Anlage beifügen):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten:

5. Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja

nein

Begründung:

6. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

ja

nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Schulleiters

Unterschrift des Pädagogen:

D. Erziehungsberechtigte beteiligen (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Was wurde geschildert?

2. Problemakzeptanz

Sehen die Erziehungsberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter
 ja nein

Vater
 ja nein

3. Reaktionen

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen/kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- sonstige _____

4. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefährdungssituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

5. Hilfeakzeptanz

Sind die Erziehungsberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter
 ja nein

Vater
 ja nein

Sonstige
 ja nein

6. Bemerkungen:

7. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Erneuter Gesprächstermin: _____

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen: _____

Unterschrift des Schulleiters: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Schulorganisatorische Maßnahmen

1 Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2 Ergebnis der Rücksprache:

3 Kollegiale Beratung:

Termin: _____

Teilnehmer:

Ergebnis und Festlegungen:

Ort, Datum:

Unterschrift des Schulleiters: _____

Unterschrift des Pädagogen: _____

III. Dokumentation des Ansprechpartners bei sexueller Gewalt

1. Darstellung des Sachverhalts durch die betroffene oder die meldende Person (W-Fragen):

2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:

3. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z. B. Mails, Fotos dokumentieren):

4. Abklärung der Unterstützung, die die betroffene Person jetzt benötigt:

5. Absprachen mit dem Schulleiter und der Beratungslehrerin:

6. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung):

7. Beratung durch Jugendamt, Fachberatungsstellen (in Absprache mit der Schulleitung):

8. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person:

Ort, Datum, ggf. Zeit

Unterschrift

IV. Checkliste: Schule – Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Checkliste zur Unterstützung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung für die Hand des Lehrers.

Die nachfolgende Aufzählung möglicher Gefährdungsrisiken soll zur Unterstützung des Lehrers dienen. Sie kann angepasst und modifiziert werden.

Äußere Erscheinung des Schülers	
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache, häufige Krankenhausaufenthalte wegen angeblicher Unfälle, häufiger Arztwechsel	
Unzureichende altersgemäße Ernährung, starke Unter- bzw. Überernährung, ständig fehlendes bzw. ungesundes Frühstück, keine Gewährleistung eines Mittagessens	
Fehlende Körperhygiene	
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung	

Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext	
Deutliche und auffällige Verhaltensänderung des Schülers	
Rausch- oder Benommenheitszustände bzw. auffällig unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Medikamenten, Alkohol)	

Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext	
Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)	
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	
Äußerungen des Schülers, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt im Elternhaus hinweisen	
Häufung selbst durchgeführter Straftaten	
Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen/Kinder	
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten	
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbstständigem Arbeiten	
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels	
Veränderungen im Sozial- und Kontaktverhalten (verstärkt extrovertiert - überdrehtes oder aggressives Kontaktverhalten oder verstärkt introvertiert - vermehrte Ängste, depressive Verstimmungen, sozialer Rückzug)	

Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext	
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen	
Emotionale Instabilität	
Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt	
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern	

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, konflikthafte Familienklima	
Massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Schüler (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)	
Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen	
Kein Zulassen von Individualität und Selbstbestimmung	

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	
Verweigerung der medizinischen Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen	
Fehlende Förderung behinderter Schüler	
Isolierung des Schülers (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	
Unzureichende Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Elternabenden etc.	
Verweigerung des Zutritts zur Wohnung für Pädagogen durch die Eltern	

Familiäre Situation	
Unzureichendes Einkommen – sozioökonomische Belastung (Stigma)	
Mutter, Eltern sehr jung (minderjährig)	
Schüler häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt bzw. in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen/häufig wechselndes Beziehungssetting	

Einsatz des Schülers zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten	
Belastung durch Trennungsfolgen, erzwungener Umgang etc.	
Belastung durch vorausgegangene Traumata	
Belastung durch Behinderung oder schwere Erkrankung des Schülers	

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
Unzureichende Fähigkeit der Eltern zur Aggressions- und Wutkontrolle	
Fehlende Bindung zum Kind	
Suchtmittelmissbrauch/Hinweise auf häufigen Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol	
Stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für den Schüler	
Einschränkung durch Körperbehinderung/ gesundheitliche Probleme der Eltern	
Unzureichende Fähigkeit zur Bekämpfung von depressiven Stimmungen	

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
Unzureichende Fähigkeit zur Stärkung des eigenen Selbstwertgefühls sowie zur Wahrnehmung von eigenen Gefühlen und Bedürfnissen	
Unzureichende Fähigkeit zur Aufmerksamkeit, Zuwendung, zum Zuhören, fehlende Anerkennung und Bestätigung des Kindes	
Unzureichende Fähigkeit zum Schutz des Kindes vor Gefahren, fehlende Sicherheit und Geborgenheit	

Wohnsituation	
Keine kindgerechte Wohnsituation (starke Vermüllung, völlige Verdreckung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, Gefahren im Haushalt), drohende Obdachlosigkeit	
Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)	
Fehlender bzw. ungeeigneter Schlafplatz, fehlendes Spielzeug zur Anregung	
Fehlender bzw. ungeeigneter Arbeitsplatz, keine Rückzugsmöglichkeit für den Schüler	

V. Landesregelungen zu schulischen Beschwerdeverfahren



GIBT ES LANDESREGELUNGEN ZU SCHULISCHEN BESCHWERDEVERFAHREN BZW. VORGABEN ZUR BENENNUNG SPEZIELLER ANSPRECHPERSONEN WIE BEISPIELWEISE VERTRAUENS- ODER BERATUNGSLEHRKRÄFTE?

§ 9 Thüringer Schulordnung – Schülermitwirkung

Beschwerderecht: Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es, Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen.

§ 30 Thüringer Schulordnung – Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz entscheidet über Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule sowie von Dienstaufsichtsbeschwerden.

Wer mit einem Lehrer unzufrieden ist, kann bei der Dienststelle Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen und sich über dessen persönliches Verhalten beschweren. Daneben ist ferner auch eine weitere Strafanzeige möglich.

§ 25 Thüringer Schulgesetz – Rechte des Schülers

Jeder Schüler hat das Recht, sich mit Beschwerden oder persönlichen Problemen und bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülervertretung, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz oder an die Ombudsstelle zu wenden. Jeder Schüler hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung.

§ 29 Thüringer Schulgesetz – Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrer an der Schule pflegen die Verbindung zwischen dem Schulleiter und den Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitwirkung und vermitteln bei Beschwerden. Die Klassensprecherversammlung wählt mindestens zwei Vertrauenslehrer für jeweils ein Schuljahr.

Beratungslehrer in Thüringen weisen eine anerkannte und zertifizierte Weiterbildung nach. Sie umfasst 500 Stunden, die sich in 300 Stunden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Trainings, Praktika bzw. Netzwerkarbeit) und 200 Stunden Selbststudium aufgliedern. Die Inhalte des Curriculums werden in Abstimmung mit

und unter der Verantwortung des ThILLM von den Referenten für Schulpsychologie konzipiert und realisiert.

- Um an der Weiterbildungsmaßnahme für Beratungslehrer teilnehmen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen Interessenten bereits als Lehrer an einer Thüringer Schule tätig sein und ein Bewerbungsanschreiben mit Unterschrift an das ThILLM richten. Außerdem muss die Weiterbildungsmaßnahme vom Schulleiter und vom Staatlichen Schulamt befürwortet werden.
- Der Schulleiter beauftragt den Beratungslehrer mit der Wahrnehmung seiner spezifischen Tätigkeit.
- Die Referenten für Schulpsychologie des jeweiligen Staatlichen Schulamtes nehmen die Fachaufsicht für die Beratungslehrer im Rahmen ihrer spezifischen Aufgabenerfüllung wahr.

VI. Bücher und Filme zum Thema sexuelle Gewalt

Folgende Bücher und Filme werden im Rahmen des Schutzkonzepts gegen sexuelle Gewalt eingesetzt:

- „Vater, Mutter und ich – Wo kommen die kleinen Babys her?“ (Autoren: Malcolm und Meryl Doney , Nick Butterworth , Mick Inkpen)
- „Das große und das kleine NEIN“ (Autoren: Dorothee Wolters, Gisela Braun)
- „Kein Küsschen auf Kommando“ (von Marion Mebes)
- „Drachmädchen“ (von Sylvia Heinlein)
- „Ich geh doch nicht mit Jedem mit!“ (von Dagmar Geisler)
- „Ich bin stark, ich sag laut Nein!“ (von Susa Apenrade)
- DVD: „Wo komm' ich eigentlich her?“